

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, an der Universität Bielefeld (DSH-O) vom 16. Januar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 69 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, an der Universität Bielefeld (DSH-O) vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 9 S. 116) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Dies gilt sowohl für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, als auch für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen; dies gilt nicht für nicht deutschsprachige Studiengänge. Dieser Nachweis erfolgt durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH)“, soweit nicht ein Freistellungsgrund nach Absatz 2 oder 4 vorliegt. Erforderlich ist mindestens das DSH-Niveau 2; die für den angestrebten Studiengang zuständige Fakultät kann das DSH-Niveau 1 für ausreichend erklären.“
2. In § 1 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.
3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:
„ § 10
Wiederholung der Prüfung
Die Prüfung kann nur insgesamt und nur einmal wiederholt werden.“
4. In § 11 Abs. 1 werden als Satz 4 und 5 neu eingefügt:
„Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen an der Universität Bielefeld/DaF hauptberuflich tätig sein. Nur diese beiden Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren können für den Vorsitz und die Stellvertretung gewählt und bestellt werden.“
Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

5. In § 11 Abs. 3 wird als Satz 2 neu eingefügt:
„Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen an der Universität Bielefeld/DaF hauptberuflich tätig sein.“
Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 7. Dezember 2005 und des Senats der Universität Bielefeld vom 21. Dezember 2005.

Bielefeld, den 16. Januar 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann